

der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kufshütten, Raff-, Ziegels- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Ofen, Metall-Ofen, so fern sie nicht bloße Ziegel-Ofen sind, Hammerwerke, gemische Fabriken aller Art, Schmelzhütten, Eisgießereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Verfertigung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsdruck-, Darmhütten, Zuckerpappens- und Zuckersüß-Fabriken, Lein-, Zhan- und Seidenhütten, Knochen-Verbrei-Ofen, Knochen-Ofen, Knochen-Rohereien und Knochen-Ofen, Knochen-Ofen für Thierhaare, Talghütten, Seifhütten, Gerbereien, Abdruckerien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stanz-Anlagen für Wasserbetriebe.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Derselben sind in zwei Exemplaten eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

- 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
  - a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Zeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
  - b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer;
  - c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und von darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
  - d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
  - e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
  - f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei gemischten Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Herganges seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen, ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivelements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technicern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivelements sind von dem Zeichner, welcher sie gefertigt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Zeichnungen und Nivelements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Die Zeichnungen sind der Prüfung auf den Vorlagen zu befehlen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:
 

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Genehmigung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nach den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Vergl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Aftona vom 1. Februar 1874.)

**Stempelsteuer-Erhebung.** Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus der Verordnung vom 7. August 1867. Der Stempel-Steuer sind unterworfen alle Verhandlungen u. über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt, den Betrag von 150 M. erreicht oder übersteigt. Alle stempelpflichtigen Verhandlungen müssen, wenn sie nicht auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben worden, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, nachträglich mit dem erforderlichen Stempel versehen werden. Geshicht dies nicht, so ist nicht nur der tarifmäßige Stempel unverzüglich nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorgesizer einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Rechtz deshalb an den eigentlichen Contravenienten. Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50  $\mathcal{G}$  steigenden Stempels beträgt:  $\frac{1}{10}$  pSt. für Aktien, Obligationen, Wandbriefe, Schuldscheine, mithin für 150 bis 600 M. — 50  $\mathcal{G}$  und so weiter von jeden angefangenen 600 M. je 50  $\mathcal{G}$ .

$\frac{1}{10}$  pSt. für Auktionsprotocolle, Pacht- und Miethsverträge, Lieferungs-Verträge, Mobilien und dergleichen Kaufverträge, mithin von 150 M. — 50  $\mathcal{G}$ , von 150 bis 300 M. — 1 M. und so weiter von jeden angefangenen 150 M. je 50  $\mathcal{G}$ .

$\frac{1}{10}$  pSt. der Prämie für Accuratpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 M. der Stempel immer 1 M. 50  $\mathcal{G}$  beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 M. Prämie — 50  $\mathcal{G}$ .

1 pSt. für Kauf-, resp. Tausch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Berechtigkeiten, Erbzins-, Erbpaht- und Leihrenten-Contracte, mithin von 150 M. — 1 M. 50  $\mathcal{G}$ , und so weiter für jede angefangenen 50 M. — 50  $\mathcal{G}$ .

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

**Deutscher Wechselstempel-Zarif.**  
(Gültig v. 1. Juli 1879 ab.)

Es beträgt die Stempelgebühr auf Beträge

bis zu	200 M.	M. — 10	von	600 — 800 "	M. — 40
	von 200 — 400 "	" — 20		800 — 1000 "	" — 50
	" 400 — 600 "	" — 30		1000 — 2000 "	" 1.—

für jedes folgende angefangene Tausend 50  $\mathcal{G}$  mehr. Reichs-Wechselstempelmarken sind bei jeder Postanstalt in folgenden Werthbeträgen zu haben: 10, 20, 30, 40, 50  $\mathcal{G}$ , 1 M. 50  $\mathcal{G}$ , 2 M., 3 M., 50  $\mathcal{G}$ , 3 M., 3 M. 50  $\mathcal{G}$ , 4 M., 4 M. 50  $\mathcal{G}$ , 5 M., 10 M., 15 M. und 30 M. Ebenfalls gestempelte Wechselstempel-Blanquets bis zu Werthbeträgen von 3 M.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch.

(Von den Handelsbüchern.)  
Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgehandelten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abichluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventar nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht jährlich in jedem Jahre geziehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzugeben, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzugeben, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Zuschreiben oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben eingeschriebenen letzten Eintragung an geordnet aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.